

Allgemeine Geschäftsbedingungen trittsicher.ch

A. Allgemeines

Art. 1 Umfang des Vertrages

- 1.1 Der einzelne Vertrag besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der folgenden Reihenfolge, die bei Widersprüchen gilt:
- individuelle Vereinbarungen zwischen Gast (Auftraggeber) und Bergführer (Beauftragter)
 - diese allgemeinen Geschäftsbedingungen trittsicher.ch (abgekürzt AGB)
- 1.2 Als Bergführer im Sinne dieser AGB gilt jede Person mit eidgenössischem Fachausweis für Bergführer oder mit einem vergleichbaren Fachausweis für Bergführer, der von der IVBV (internationale Vereinigung der Bergführerverbände) anerkannt ist. Unter dieser Bedingung gilt als Bergführer im Sinne dieser AGB jede Person, der ein Bergführerauftrag erteilt wird, also die Bergführer oder eine Organisation, sofern die beauftragte Organisationen einen oder mehrere Bergführer mit den vorerwähnten Fachausweisen für die Auftrags Erfüllung einsetzt.
- 1.3 Der einzelne Vertrag ist ausschliesslich dem schweizerischen Recht unterworfen, auch wenn der Vertrag ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird. Das schweizerische Recht, insbesondere das Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR), ergänzt die in Art 1.1 hiervoor genannten Vertragsbestandteile.
- 1.4 Sofern und soweit das Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (PauRG; SR 144.3) anwendbar ist, besitzen dessen zwingende Vorschriften (vgl. Art. 19 PauRG) Vorrang vor den in Art 1.1 hier vorgenannten Vertragsbestandteilen und Vorrang vor dem Auftragsrechts (vgl. Art. 1.2 hiervoor).

Art. 2 Abschluss des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag wird abgeschlossen, sobald sie die Vertragsparteien (Gast und Bergführer) über den wesentlichen Vertragsinhalt, d.h. die wesentlichen Vertragspunkte, einig geworden sind. Dies kann auch mündlich erfolgen.
- 2.2 Eine allfällige Auftragsbestätigung des Bergführers oder des Gastes in schriftlicher Form (Brief, Fax, Email) erfolgt nur zur beidseitigen Erleichterung des Beweises des Vertragsabschlusses und ist keine Bedingung für die Gültigkeit des Vertragsabschlusses. Wird einer schriftlichen Auftragsbestätigung nicht unverzüglich und schriftlich widersprochen, so ist der Inhalt der Auftragsbestätigung für beide Parteien verbindlich.

Art. 3 Qualitätssicherung durch den Bergführer

- 3.1 Der Bergführer haftet für die sorgfältige Auftragserfüllung nach dem Wissen und dem Können, die bei einem Bergführer mit schweizerischem Fachausweis vorausgesetzt werden dürfen und müssen, gemäss den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- 3.2 Der Bergführer garantiert, dass er im Besitz des schweizerischen Fachausweises für Bergführer ist. Werden mehrere Personen beauftragt, garantieren sie, dass sie alle im Besitze des schweizerischen Fachausweises für Bergführer sind. Befinden sich unter ihnen ein oder mehrere Bergführeraspiranten, darf mit ihnen der Vertrag nur abgeschlossen werden, soweit sie nach der jeweils geltenden Wegleitung des SBV für Bergführeraspiranten zur selbständigen Führung von Gästen berechtigt sind sowie nachdem sie den Gast über ihren Status orientiert und dieser sein ausdrückliches Einverständnis erteilt hat.
- 3.3 Der Bergführer garantiert, dass ein allfälliger weiterer Bergführer, mit dem er einen Untervertrag abschliesst, ebenfalls im Besitze des schweizerischen Fachausweises für Bergführer ist. Mit einer Person, die nicht im Besitze des schweizerischen Fachausweises für Bergführer ist (z.B. Bergführeraspirant), darf der Bergführer nur im ausdrücklichen, rechtzeitig eingeholten Einverständnis des orientierten Gastes einen Untervertrag abschliessen.

Art. 4 Qualitätssicherung durch den Gast

- 4.1 Der Gast ist verpflichtet, die Weisungen des Bergführers strikte zu befolgen. Im Widerhandlungsfall ist der Bergführer zum sofortigen Abbruch berechtigt und der Gast zur Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 4.2 Der Gast ist verpflichtet, den Bergführer von sich aus über allfällige, in seiner Person bestehende Risiken (insbesondere gesundheitliche Risiken) zu orientieren. Ohne gegenteilige Orientierung garantiert der Gast dem Bergführer, dass er über die für die Erfüllung des konkreten Bergführerauftrages erforderlichen Eigenschaften wie Kondition, physische und psychische Gesundheit, Bergerfahrung, Trittsicherheit und Schwindelfreiheit, Ausrüstung usw. verfügt. Erfüllt der Gast seine Orientierungspflicht nicht, so ist der Bergführer im Widerhandlungsfall zur sofortigen Umkehr berechtigt und der Gast zur Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 4.3 Der Gast akzeptiert die Risiken, die auch bei einer sorgfältigen Vertragserfüllung durch den Bergführer bestehen.

Art. 5 Versicherungen

- 5.1 Der Bergführer bestätigt, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Der SBV empfiehlt eine subsidiäre Deckungssumme von CHF 10 Mio. pro Unfall für Personen- und Sachschäden. Zudem hat der Bergführer die gesetzlich vorgeschriebenen sowie die üblichen Versicherungen abgeschlossen, insbesondere Kranken- und Unfallversicherung.
- 5.2 Es ist die Sache des Gastes, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die folgenden (empfohlenen) Versicherungen abzuschliessen.
- Annullierungskostenversicherung
 - Kranken- und Unfallversicherung
 - Versicherung der Such-, Bergungs- und Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit
 - Haftpflichtversicherung mit Einschluss von Bergunfällen

Art. 6 Gerichtsstand

- 6.1 Für die Beurteilung allfälliger Streitfälle aus dem Bergführervertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig
- 6.2 Die Vertragsparteien vereinbaren den Wohnort des Bergführers als ausschliesslichen Gerichtsstand.

B. Vergütung des Auftrages

I. Grundlegende Vergütungsbestimmungen

Art. 7 Strukturelemente der Vergütung

- 7.1 Die Vergütung der Dienstleistungen des Bergführers setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
- Honorar
 - Ersatz der Nebenkosten
- 7.2 Das Honorar besteht entweder in einem Tageshonorar bzw. mehreren Tageshonoraren oder in einem oder mehreren Gipfelhonoraren.

Art. 8 Vereinbarung der Vergütung

- 8.1 Bergführer und Gast sollen die Vergütung des Bergführers, insbesondere sein Honorar, bei Vertragsabschluss fest vereinbaren. Die vom SBV empfohlenen Tageshonorare und die publizierten Gipfelftarife sind unverbindliche Empfehlungen.
- 8.2. Unterlassen es die Vertragsparteien, bei Vertragsabschluss die Vergütung zu vereinbaren, so schuldet der Gast dem Bergführer das Tageshonorar gemäss Art. 9 ff sowie zusätzlich den Ersatz der Nebenkosten gemäss Art. 17 ff.

II. Höhe des Tageshonorar

Art. 9 Höhe des Tageshonorar

- 9.1. Das Tageshonorar wird im Rahmen von CHF 450.- bis CHF 840.- festgelegt. Der SBV empfiehlt pro Tag CHF 645.-
- 9.2. Kriterien für die Bemessung des Tageshonorars innerhalb des Rahmen gemäss Art. 9.1. sind:
- Anzahl der Gäste pro Bergführer; der Bergführer ist berechtigt und verpflichtet, die Gruppengrösse entsprechend den konkreten Verhältnissen, dem Schwierigkeitsgrad, der Tourlänge und den Bergerfahrungen der Gäste festzulegen. Hat ein Bergführer mehr als ein Gast zu führen, ist für jeden weiteren Gast ein angemessener Zuschlag zu machen
 - Länge der Tour, Schwierigkeitsgrad der Tour, Verhältnisse am Berg
 - Persönliche Verhältnisse des Gastes (Gesundheit, Alter, Erfahrung etc.)
 - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, je kurzfristiger die Vereinbarung, desto höher das Tageshonorar
 - Anzahl der Touren- bzw Kurstage (ohne Reisetage); für eine Vertragsdauer von wenigen Tagen ist höheres Tageshonorar angemessen als für ein Engagement für mehrere Tage.

Art. 10 Subsidiäres Tageshonorar

- 10.1 Vereinbaren die Parteien kein bestimmtes Honorar bzw. überhaupt kein Honorar, beträgt das Tageshonorar CHF 450.-

Art. 11 Hin- und Rückweg

- 11.1 Sofern der Hinweg am Vortag nach 13.00 Uhr beginnt, schuldet der Gast für diesen Tag die Hälfte des subsidiären Tageshonorar hiervoor (CHF 225.-). Beginnt der Hinweg am Vortag vor 13.00 Uhr, schuldet der Gast des volle subsidiäre Tageshonorar.
- 11.2 Endet der Rückweg am Nachtag vor 12.00 Uhr, schuldet der Gast für diesen Tag die Hälfte des subsidiären Tageshonorar hiervoor (CHF 225.-). Endet der Rückweg am Nachtag nach 12.00 Uhr, schuldet der Gast des volle subsidiäre Tageshonorar.
- 11.3 Der Hinweg beginnt am Ort der unmittelbaren Verfügbarkeit des Bergführers (Wohnort oder Endpunkt des letzten Rückweges), während der Rückweg am Ort der nächsten unmittelbaren Verfügbarkeit des Bergführers endet (Wohnort oder Ort des Beginn für den nächsten Auftrag).

Art. 12 Absage

- 12.1 Muss der Bergführer aus einem Grund, der innerhalb seines persönlichen Risikobereiches liegt (Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse etc.) absagen, werden beiderseits keine Vergütungen bzw. Entschädigungen geschuldet.
- 12.2 Muss der Bergführer aus einem Grund, der ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt, absagen (Wetter, Verhältnisse etc.), schuldet der Gast für die vereinbarten Tage sowie für die für den Hin- und Rückweg benötigte Zeit die subsidiären Tageshonorare gemäss Art. 10.1 und Art. 11 hiervor, zuzüglich Ersatz der effektiven Nebenkosten und angefallenen Spesen. Der Bergführer ist jedoch verpflichtet dem Gast Ersatztouren anzubieten welche für den Bergführer und den Gast zumutbar sind.
- 12.3 Sagt der Gast aus irgendwelchen Gründen ab, schuldet er dem Bergführer das volle vereinbarte Honorar zuzüglich gemäss Art. 11 die Entschädigung für den Hin- und Rückweg. Hinzu kommen die Nebenkosten und angefallenen Spesen gemäss Art. 17
- Absage 60 bis 31 Tage vor Tourenbeginn: 25 % der Honorare
 - Absage 30 bis 11 Tage vor Tourenbeginn: 50 % der Honorare
 - Absage 10 Tage oder später vor Tourenbeginn: 100 % der Honorare
 - Absage nach Anreise oder in der Hütte: 100 % der Honorare & Nebenkosten

Art. 13 Abbruch und Unterbruch

- 13.1 Das vereinbarte Honorar zuzüglich Nebenkosten ist auch geschuldet wenn:
- der Bergführer eine Tour unterwegs aus Sicherheitsgründen abbrechen muss (Verhältnisse, Wetter, Faktor Mensch)
 - wenn der Bergführer aufgrund von Wetter oder auf Wunsch des Gastes einen Ruhetag einschaltet
 - wenn der Gast seinerseits die Tour abbricht
 - wenn der Bergführer aufgrund Art. 4.1 die Tour abbricht
- 13.2 Muss eine mehrtägiges Engagement abgebrochen werden, so ist Art. 13.1 sinngemäss anwendbar.

III. Vergütung zum Gipfelhonorar

Art. 14

- 14.1 Anstelle von Tageshonoraren können die Parteien die Vergütung von Gipfelhonoraren vereinbaren. Richtpreise für die Vereinbarung von Gipfelhonoraren sind die von den Kantonen bzw. regionalen und kantonalen Bergführervereinen für das Gebiet der betreffenden Tour publiziert werden.
- 14.2 Mit dem Gipfelhonorar wird die Besteigung eines bestimmten Gipfels mit einem Gast ab einem definierten Ausgangspunkt (Hütte) über eine definierte Route (Ostgrat) vergütet.
- 14.3 Für die Entschädigung Hin- und Rückweg gelten Art. 11. Wird eine Gipfeltour abgesagt oder unterbrochen gelten Art. 13

IV. Nebenkosten

Art. 17 Hinweg und Rückweg

- 17.1 Der Gast schuldet dem Bergführer den Ersatz der effektiven Transportkosten für den Hin- und Rückweg sowie allfällige Transportkosten, die während der Vertragserfüllung entstehen (Bergbahnen, Taxi etc.). Zudem trägt der Gast seine eigenen Transportkosten.
- 17.2 Ist die Benutzung öffentlicher Transportmittel unmöglich oder unzumutbar oder können durch die Benutzung des Privatfahrzeuges des Bergführers Hin- und Rückweg verkürzt werden, besitzt der Bergführer Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 0.60 pro einfachen Kilometer, unabhängig ob Gäste mitfahren oder nicht.

Art. 18 Übernachtung und Verpflegung

- 18.1 Der Gast trägt auch die effektiven Kosten der Übernachtungen des Bergführers (Hütten, Hotel etc.) sowie seine eigenen Übernachtungskosten. Muss der Bergführer aufgrund der langen Anreise einen Tag vor Vertragsbeginn anreisen, fallen die entstehenden Übernachtungskosten zu Lasten des Gastes.
- 18.2 Die Kosten für Verpflegung des Bergführers und des Gastes in Hütten, Hotels, Restaurant etc., zuzüglich Getränke und Marschtee, trägt der Gast. Kosten für Zwischenverpflegungen tragen beiden Parteien selber.

V. Fälligkeit

Art. 19 Fälligkeit

- 19.1 Bei Vertragsabschluss ist die Fälligkeit und Zahlungsart der Vergütung zu vereinbaren und ob der Gast die Übernachtungs- und Verpflegungskosten neben seinen eigenen Übernachtungs- und Verpflegungskosten direkt zu bezahlen hat.
- 19.2 Der Bergführer ist berechtigt, vom Gast zu verlangen, dass dieser bis zu einem bestimmten Termin vor Beginn der Vertragsdauer eine bestimmte Anzahlung zu leisten hat. Wird anschliessend die Anzahlung nicht termingerecht getätigt, kann die Vereinbarung seitens des Bergführers einseitig als nicht rechtswirksam erklärt werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen trittsicher.ch haben Gültigkeit ab Dezember 2010.